

## Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Steinwolle – mit hohem Aluminiumoxid- und niedrigem Silikatanteil <sup>2</sup>

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Wärmedämmung für Bauanwendungen

Aus gesundheitlichen und umwelttechnischen Gründen wird nach REACH von keiner Verwendung abgeraten.

In Hinblick auf die Verwendung vor Ort ist das Produkt gemäß der von ROCKWOOL® veröffentlichten technischen Leitlinien zu verwenden.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

DEUTSCHE ROCKWOOL®  
GmbH & Co. KG  
Rockwool Straße 37 – 41  
45966 Gladbeck  
Deutschland

Telefon: +49 2043 / 408 - 614  
Fax: +49 2043 / 408 - 478  
E-mail: christoph.koch@rockwool.com

## Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Für dieses Produkt gibt es keine Gefahrenhinweise. ROCKWOOL® Mineralwolle wird nach der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 <sup>(IV)</sup> über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) als nicht gefährlich eingestuft.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Die allgemeine Schlussfolgerung gemäß der CLP-Verordnung, der REACH Registrierung und dem Global Harmonisierten System (GHS) lautet, dass es für die ROCKWOOL®-Fasern hinsichtlich körperlicher, gesundheitlicher und umwelttechnischer Aspekte keine Gefahreinstufungen gibt.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Hochgeschwindigkeitsschneidewerkzeuge können Staub verursachen.

Beim Kontakt mit konstanter Hitze >175 °C wird das Bindemittel langsam abgebaut. Weitere Informationen können Sie dem Abschnitt 8 entnehmen.

## Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoff	EG-Nummer <sup>(III)</sup>	Gewicht (%)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES EUROPÄISCHEN RATES vom 16. Dezember 2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Version vom 01.06.2015)	REACH Stoffregistrierungs- nummer
Steinwolle <sup>(I)</sup>	926-099-9	95 – 100%	Keine Einstufung (II)	01-211-947-2313-44
Bindemittel		0 – 5%	Keine Einstufung	
Mineralöl		0 – 0.5%	Keine Einstufung	

1) Die Europäische Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in Kraft getreten am 1. Juni 2007, fordert ein Sicherheitsdatenblatt nur für gefährliche Stoffe und Gemische/Zubereitungen. Mineralwolle-Produkte (Platten oder Rollen) gelten nach REACH als Erzeugnisse. Sicherheitsdatenblätter sind daher rechtlich nicht vorgeschrieben. Ungeachtet dessen möchte die DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG ihren Kunden die entsprechenden Informationen dennoch zur Verfügung stellen, um einen sicheren Umgang und eine korrekte Nutzung der Mineralwolle mithilfe dieser Produktinformationen und Verarbeitungshinweise sicherzustellen.

2) Dieses Produkt gehört zu den HT-Mineralwollen (hoher Aluminiumoxidanteil, geringer Silikatanteil (HT)) (IARC Monograph, 2002)

# Produktinformationen und Verwendungshinweise

- (I) Künstlich hergestellte, ungerichtete glasige (Silikat-) Fasern mit einem Anteil an Alkali- und Erdalkalimetalloxiden ( $\text{Na}_2\text{O}+\text{K}_2\text{O}+\text{CaO}+\text{MgO}+\text{BaO}$ ) von über 18 Gewichtsprozent und die eine der Nota Q Bedingungen erfüllen
- (II) Keine Einstufung als H351 ("kann vermutlich Krebs erzeugen"). Steinwollefasern werden nach Nota Q der Richtlinie 97/69/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (IV) als nicht krebserregend eingestuft
- (III) EG: EG-Nummer - wird von der Europäischen Kommission zur Identifizierung von Materialien festgelegt
- (IV) VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES EUROPÄISCHEN RATES vom 16. Dezember 2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R1272-20150601&from=EN1/6/2015> (Nota Q) S. 476, Einstufung S. 1376.

-Die Produkte enthalten keine SVHC- oder CMR-Stoffe (karzinogene, mutagene, fortpflanzungsgefährdende Stoffe) >0,1% (REACH-Verordnung).

-Die Produkte enthalten keine nach der CLP-Verordnung eingestuften Stoffe >0,1 %.

**Mögliche Beschichtungsmaterialien:** Mineralvlies, beschichtetes Aluminiumpapier, beschichtetes Aluminium, oxidiertes Bitumen 110/30, Drahtgewebe, Polypropylen-Folie, beschichtetes Mineralvlies.

## Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

#### 4.1.1 Nach Einatmen

Aus dem Gefahrenbereich entfernen, Mund ausspülen und Nase reinigen, um den Staub zu entfernen

#### 4.1.2 Nach Hautkontakt

Bei Juckreiz beschmutzte Kleidung ausziehen und die Haut schonend mit kaltem Wasser und milder Seife waschen.

#### 4.1.3. Nach Augenkontakt

Augen mit reichlich Wasser für mindestens 15 Minuten ausspülen.

#### 4.1.4. Nach Verschlucken

Bei versehentlicher Aufnahme viel Wasser trinken.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die mechanische Wirkung von groben Fasern bei Kontakt mit Mund, Haut oder Augen kann vorübergehend zu Juckreizen/Unannehmlichkeiten führen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht erforderlich.

Professionellen, medizinischen Rat einholen, falls eine unerwünschte Wirkung oder ein Unbehagen aufgrund der oben genannten Aussetzungen weiterhin anhalten sollte.

## Abschnitt 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel:

#### 5.1.1. Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ) und Löschpulver.

#### 5.1.2. Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

keine

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besonderen. Im Falle eines Brandes normalen Körper- und Atemschutz verwenden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die unbeschichteten Produkte sind nicht brennbar; einige Verpackungsmaterialien oder Verkleidungen können jedoch entflammbar sein.

## Abschnitt 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendene Verfahren

Bei hohen Staubkonzentrationen die in Abschnitt 8 genannte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

# Produktinformationen und Verwendungshinweise

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine erforderlich

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vor dem Kehren mit Staubsauger reinigen oder mit Wasserspray befeuchten

## 6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 für weitere Einzelheiten

## Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Möglichst ein Messer zum Schneiden benutzen. Falls ein elektrisches Werkzeug verwendet wird, muss dieses mit einer leistungsfähigen Luftansaugung ausgestattet sein.

Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Siehe Abschnitt 8.

Einen unnötigen Umgang mit dem unverpackten Produkt vermeiden. Siehe Abschnitt 8.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Geeignete Lagerbedingungen

Die Produkte trocken lagern. Falls möglich, Materialien in Originalverpackung belassen. Unverpackte Materialien stets trocken lagern.

Unverträgliche Materialien

Keine

Verpackungsmaterial

Die Produkte werden in Polyethylen-Folie oder im Karton auf Holz- oder Steinwollepaletten verpackt.

## Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Belastungsgrenzen: Keine auf Europäischer Ebene. Richtlinien und Gesetze der Mitgliedsstaaten heranziehen.

In Deutschland gilt der allgemeine Staubgrenzwert für die alveolengängige (Langzeit 1,25 mg/m<sup>3</sup>, Kurzzeit 2,5 mg/m<sup>3</sup>; basierend auf einer mittleren Dichte von 2,5 g/cm<sup>3</sup>) und einatembare Fraktion (Langzeit 10 mg/m<sup>3</sup>, Kurzzeit 20 mg/m<sup>3</sup>).

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Die Arbeitsplatzgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden (gesamt einatembare, auf 8 Stunden bezogener Durchschnittswert). Die Luftkonzentration einatembarer Fasern liegt bei normalen Arbeitsbedingungen unter 0.5 F/cm<sup>3</sup>.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

##### (a) Augenschutz

Bei Überkopfarbeiten Schutzbrille tragen. Augenschutz gemäß EN 166 wird empfohlen

##### (b) Hautschutz

###### (i) Handschutz

Schutzhandschuhe tragen, um Juckreiz gemäß EN 388 zu vermeiden

###### (ii) Sonstige

Unbedeckte Hautpartien schützen

##### (c) Atemschutz

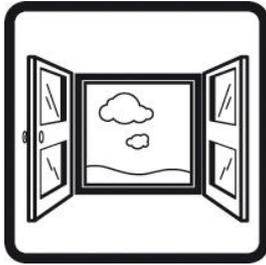
Verwenden Sie eine Einwegmaske bei Arbeiten in unbelüfteten Bereichen oder bei Arbeiten, die Staub erzeugen können. Ausführung gemäß EN 149 FFP1 wird empfohlen.

Bei hohen Temperaturen >175 °C, die normalerweise nicht beim Bau vorgefunden werden, zerfällt das Bindemittel langsam und Spurengase werden über einen kürzeren Zeitraum abgegeben. Gase sollten abgelassen werden und geeignete Atemschutzgeräte verwendet werden.

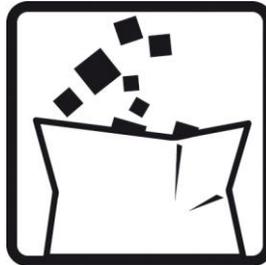
# Produktinformationen und Verwendungshinweise

Die folgenden Sätze und Symbole sind auf der Verpackung abgedruckt

"Durch Mineralfasern können vorübergehende, kurzzeitige Einwirkungen auf die Haut verursacht werden."



Wenn möglich,  
Arbeitsbereich lüften.



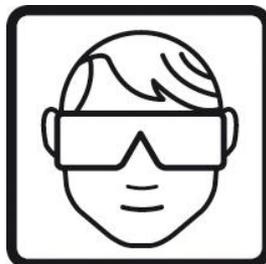
Abfälle nach den  
örtlichen  
Bestimmungen  
entsorgen.



Unbedeckte  
Hautpartien schützen.  
In unbelüfteten  
Räumen  
Einwegmaske tragen.



Arbeitsbereich mit  
Staubsauger reinigen.



Bei Überkopfarbeiten  
Schutzbrille tragen.



Hände vor dem  
Waschen mit kaltem  
Wasser abspülen.

## Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| a) <b>Aussehen</b>                  | Feststoff, gerollt, Platte oder als Form. Grau-grün-gelb (Steinwolle)  |
| b) <b>Geruch</b>                    | Geruchlos  |
| c) <b>Geruchsschwelle</b>           | Siehe oben - geruchlos, daher nicht zutreffend   |
| d) <b>pH-Wert</b>                   | Nicht zutreffend, das Material ist ein Feststoff   |
| e) <b>Schmelzpunkt</b>              | >1000 °C   |
| f) <b>Siedepunkt</b>                | Nicht von Bedeutung  |
| g) <b>Flammpunkt</b>                | Nicht von Bedeutung  |
| h) <b>Verdampfungsgeschw.</b>       | Nicht von Bedeutung  |
| i) <b>Entzündbarkeit</b>            | Nicht von Bedeutung, das Material ist nicht brennbar   |
| j) <b>Explosive Eigenschaften</b>   | Nicht von Bedeutung  |
| k) <b>Selbstentzündungstemp.</b>    | Nicht brennbar   |
| l) <b>Zersetzungstemperatur</b>     | Wenn die Isolierungswolle das erste Mal auf ca. 175 °C erhitzt wird, dann werden Zersetzungsprodukte des Bindemittels freigesetzt. |
| m) <b>Dichte</b>                    | Je nach Produkt (ca. zwischen 20 und 300 kg/m <sup>3</sup> )   |
| n) <b>Löslichkeit in Wasser</b>     | Im allgemeinen reaktionsträge und unlöslich im Wasser.   |
| o) <b>Fettlöslichkeit</b>           | Nicht zutreffend   |
| p) <b>Oxidierende Eigenschaften</b> | Nicht-oxidierendes Material, daher nicht von Bedeutung.  |

# Produktinformationen und Verwendungshinweise

## Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht reaktiv

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Angaben

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angaben

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter 175 °C: Keine. Siehe auch 8.2.2.(c)

## Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### a) Akute Toxizität

Keine akute Toxizität

#### b) Reizwirkung auf die Haut

Im Fall von gröberen Fasern kann es zu mechanischen Wirkungen auf der Haut, in den oberen Atemwegen (Schleimhäute) und den Augen kommen, die kurzfristige, vorübergehende Wirkungen (zum Beispiel Juckreiz) verursachen. Keine chemischen Wirkungen.

#### c) Ätzwirkung

Keine Ätzwirkung

#### d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Sensibilisierung

#### e) Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine Toxizität bei wiederholter Verabreichung

#### f) Karzinogenität

Keine. Aufgrund ihrer hohen Biolöslichkeit sind die Fasertypen von ROCKWOOL® Steinwolle-Dämmstoffen gemäß der EU-Richtlinie 97/69/EG (Nota Q) als frei vom Krebsverdacht zu bewerten. Im Oktober 2001 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) Steinwolle-Dämmstoffe in die Kategorie 3 eingestuft (bezüglich der Karzinogenität im Menschen nicht eingestuft), d.h. nicht einstuftbar als möglicherweise karzinogen für den Menschen.

Zudem ist die Einstufung als Karzinogen für Mineralwolle in diesem Produkt nicht zutreffend; gemäß der Richtlinie 97/69/EG und der Europäischen Verordnung 1272/2008, Nota Q. (Siehe auch Abschnitt 15). ROCKWOOL® Fasern werden gemäß REACH und GHS als nicht gefährlich eingestuft.

In Deutschland erfüllen die Fasern auch die Anforderungen der TRGS 905, Abschnitt 2.3.

#### g) Mutagenität

Keine Mutagenität

#### h) Reproduktionstoxizität

Keine Reproduktionstoxizität

## Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Keine. Dieses Produkt verursacht bei bestimmungsgemäßer Verwendung keinen Schaden an Tieren oder Pflanzen. Steinwolle wird hauptsächlich aus nicht seltenen Steinmaterialien und recycelter Steinwolle hergestellt.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

### 12.3 Bioakkumulationspotential

Keines

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Beurteilung erforderlich

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Luftfeinschlüsse sind für die thermischen Eigenschaften der Steinwolle verantwortlich. Es werden und wurden niemals Treibmittel verwendet, die potenziell zur Verdünnung der Ozonschicht oder der Erderwärmung beitragen. Es werden keine Flammschutzmittel hinzugefügt.

# Produktinformationen und Verwendungshinweise

## Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### (a) Restabfälle

Gemäß der Bestimmungen und Vorgehensweisen des jeweiligen Landes entsorgen.

#### (b) Verpackungsmaterial

Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften

#### (c) Europäischer Abfallschlüssel

17 06 04

#### (d) Angaben zur Entsorgung

Sauberer ROCKWOOL® Abfall und Holzpaletten können an die meisten Fabriken zur Wiederverwertung geliefert werden oder nach den örtlichen Bestimmungen deponiert werden. Verpackungsmaterial aus Polyethylen kann zur Wiederverwertung an die PE-Hersteller geliefert werden.

## Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Angaben

## Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die allgemeine Schlussfolgerung aus GHS, der CLP- und der REACH-Verordnungen lautet, dass ROCKWOOL® Fasern hinsichtlich körperlicher, gesundheitlicher und umwelttechnischer Aspekte als nicht gefährlich eingestuft werden.

ROCKWOOL® Steinwolle Dämmstoffe der DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG fallen nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs II, Nr. 5, der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und des Abschnitts 23 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Wassergefährdungsklasse: Nicht wassergefährdend im Sinne des § 19 g, Abs. 5, WHG (gemäß Nummer 1.2 a VwVwS)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Beurteilung erforderlich

## Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

Obwohl es nach REACH<sup>3</sup> nicht erforderlich ist, ein Sicherheitsdatenblatt für die ROCKWOOL® Dämmstoffe zu erstellen, verwendet ROCKWOOL® dieses Format zwecks standardisierter Gesundheits- und Sicherheitsinformationen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der folgenden Bestimmungen erstellt: VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES EUROPÄISCHEN RATES VOM 18. DEZEMBER 2006 in der letzten konsolidierten Version. Primo August 2015<sup>4</sup>.

Die Steinwollfasern dieses Produktes sind von der krebserregenden Einstufung gemäß der Europäischen Richtlinie 97/69/CE und der Verordnung (EG) 1272/2008 befreit, wenn diese eine der Kriterien der Nota Q erfüllen.

Alle von ROCKWOOL® vertriebenen Produkte sind aus nicht-ingestuierten Fasern hergestellt und von EUCEB oder RAL zertifiziert worden.

Beide Zertifikationen sind freiwillig und bescheinigen, dass das Produkt die in Nota Q festgelegten Kriterien im Sinne der Richtlinie 97/69/EG und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen.

**RAL** zeigt an, dass das Zertifikat von der Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. (GGM) in Frankfurt ausgestellt wurde (<http://www.ral-mineralwolle.de>).

**EUCEB** (European Certification Board for Mineral Wool Products - [www.euceb.org](http://www.euceb.org)) wird von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt.

# Produktinformationen und Verwendungshinweise

Um sicherzustellen, dass die Fasern eines der Freizeichnungskriterien erfüllen, werden sämtliche Prüfungen und Aufsichtsverfahren von unabhängigen, fachlich qualifizierten Institutionen ausgeführt. EUCEB gewährleistet, dass die Hersteller von Mineralwolle Eigenüberwachungsmaßnahmen eingeführt haben.

Die Hersteller von Mineralwolle verpflichten sich EUCEB gegenüber,

- Probenahmeberichte und Untersuchungsberichte von Laboratorien, die von EUCEB anerkannt wurden, bereitzustellen. Diese müssen beweisen, dass die Fasern eines der vier Freizeichnungskriterien gemäß Nota Q der Richtlinie 97/99/EG erfüllen,
- von einer unabhängigen dritten Partei, die von EUCEB anerkannt wurde, zweimal im Jahr je Produktionslinie kontrolliert zu werden (Probenahmen und in Übereinstimmung mit der initialen chemischen Zusammensetzung),
- interne Eigenüberwachungsverfahren in allen Produktionseinheiten einzuführen.



Die von EUCEB zertifizierten Produkte können an den EUCEB-Logos auf der Verpackung erkannt werden. EUCEB ist ein nach ISO 9001:2000 zertifizierter Verband.

In Deutschland werden zusätzlich zum EU-Recht (zertifiziert durch EUCEB) weitere Anforderungen an Mineralwolle gestellt, deren Erfüllung durch die Gütegemeinschaft Mineralwolle (GGM) überwacht und anschließend durch das RAL-Gütezeichen gekennzeichnet wird. Die rechtliche Grundlage hierfür stellen die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dar.



ROCKWOOL® Steinwolle Dämmstoffe der DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG sind nach EUCEB (europäisches Recht) und RAL (deutsches Recht) zertifiziert.

Für weitere detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den Hersteller (Adresse auf der ersten Seite dieses Datenblattes).

Die Informationen in diesem Dokument basieren auf den Wissensstand über das Produkt zum Zeitpunkt der Herausgabe.

Die Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Die Anwender werden auf mögliche Risiken aufmerksam gemacht, die aufgrund einer nicht bestimmungsmäßigen Nutzung des Produktes entstehen.

Bitte beachten Sie auch die Handlungsanleitung „Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen (Glaswolle, Steinwolle)“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Stand 04/2015).

Diese Angaben spiegeln typische Werte wieder. Es handelt sich nicht um eine Produktspezifikation. Wir übernehmen keine Garantie - weder ausdrücklich noch stillschweigend.

3) <http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/legislation>

4) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006R1907:20120601:EN:PDF>